

Baumschutz in München

Informationen im Überblick



Serviceangebote der Lokalbaukommission

Persönliche Beratung im Servicezentrum

Montag bis Freitag
9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 bis 16.00 Uhr
Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-964 84
Montag bis Donnerstag
9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 12.00 Uhr

E-Mail:

plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/lbk

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission
Zentrale Dienste
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de/lbk

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

März 2012



www.muenchen.de/plan



Baumschutz in München

Bäume prägen das Stadtbild, verbessern das Stadtklima und bieten Raum für wildlebende Tiere. Die Baumschutzverordnung (BaumschutzV) wurde mit dem Ziel erlassen, das innerstädtische Grün mit seiner positiven Wirkung zu schützen und zu bewahren.

Welche Bäume sind geschützt?

In München schützt die BaumschutzV Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr haben (gemessen in ein Meter Höhe über dem Boden). Mehrstämmige Bäume unterliegen der BaumschutzV, sofern ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm hat und alle Stämme addiert einen Stammumfang von mindestens 80 cm ergeben. Die BaumschutzV gilt nicht für Obstbäume. Ausnahme: Holzbirne, Holunder, Hasel und Walnuss. Die BaumschutzV gilt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München soweit eine zusammenhängende Bebauung vorliegt (<http://maps.muenchen.de/rgu/schutzgebiete>).

Im Einzelfall kann die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren verlangen, dass auch Bäume mit geringerem Stammumfang zu erhalten sind. Ist ein Freiflächen-gestaltungsplan Bestandteil der Baugenehmigung, so sind alle Gehölze zu erhalten, die im Plan dargestellt sind.

Fällgenehmigung und Rückschnittmaßnahmen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens

Ist ein Baum z.B. krank oder droht er umzustürzen, so ist die Fällung eines geschützten Baumes bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen (Adresse siehe Rückseite). Genehmigungspflichtig sind auch Rückschnittmaßnahmen, die über den normalen Pflegeschnitt hinausgehen und das typische Erscheinungsbild eines Baumes verändern. Vordrucke für Fällungsanträge bzw. Anträge auf Baumveränderung finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/lbk, dort unter Formulare. Bei akuter Gefahr (z.B. angehobener Wurzelteller, plötzliche Schräglage) kann die Fällung ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. In diesem Fall sollten Sie sofort eine Fachfirma beauftragen, die schriftlich den Fällungsgrund und -termin bestätigt.

Zusammen mit aussagekräftigem Fotomaterial reichen Sie diese Bestätigung bitte bei der Unteren Naturschutzbehörde ein. Gegebenenfalls wird noch ein Ersatzpflanzungsbescheid erlassen.

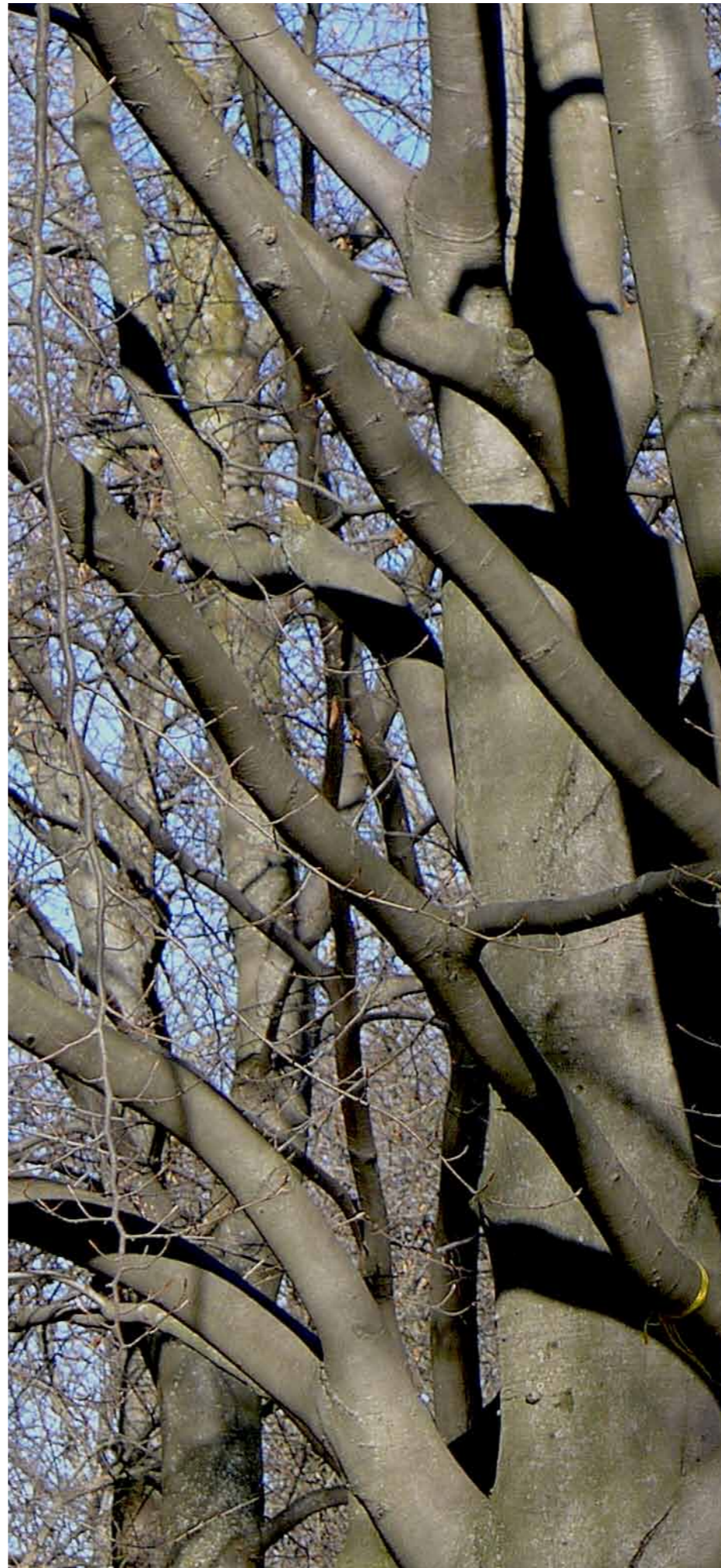
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren – Baumbestandsplan

Sind auf dem Grundstück, im Straßenbereich oder den Nachbargrundstücken (bis zu einem Abstand von 5 m) schützenswerte Bäume vorhanden, so ist mit den Bauantragsunterlagen ein Baumbestandsplan einzureichen. Darin sind alle ein- und mehrstämmigen Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr darzustellen. Näheres hierzu erfahren Sie in unserem Handbuch „Der vollständige Bauantrag“ im Internet unter www.muenchen.de/lbk

Beantragen Sie Baumveränderungen oder Fällungen, prüfen die Gutachterinnen und Gutachter der Unteren Naturschutzbehörde, ob ein ausreichender Fällungs- oder Baumveränderungsgrund vorliegt.

Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Um die Bäume während der Bauzeit sicher zu schützen, müssen alle Baumschutzmaßnahmen sorgfältig durchgeführt und beachtet werden. Die notwendigen Maßnahmen sind in der Baugenehmigung als Auflage enthalten – zum Beispiel Baumschutzzäune die den Baumschutzbereich abgrenzen und dafür sorgen, dass der empfindliche Wurzelbereich nicht durch Befahren, Abgraben oder Lagerungen verletzt wird.



Ersatzpflanzungen

Damit in München auch langfristig der Baumbestand gesichert ist, erteilt die Untere Naturschutzbehörde eine Fällungserlaubnis in der Regel mit der Auflage, nach der Fällung einen Ersatzbaum zu pflanzen. Im Baugenehmigungsverfahren kann für jeden Ersatzbaum, der aus Platzgründen nicht gepflanzt werden kann, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 750 Euro gefordert werden. Diese Gelder werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen auf öffentlichem Grund verwendet. Im Einzelgenehmigungsverfahren kann ausnahmsweise auch auf einen Ersatzbaum verzichtet werden, wenn auf dem Grundstück kein ausreichender Platz dafür vorhanden ist.

Allgemeiner Artenschutz

Aufgrund der seit dem 01. März 2010 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten während der Vogelbrutzeit - 01. März bis 30. September - strengere Bestimmungen für den Zeitpunkt des Gehölzschnitts. Der Vogelwelt dürfen während der Brutzeit nicht unnötig Nist- und Brutstätten entzogen werden. Ausnahmen gelten für genehmigte Baumfällungen in Hausgärten. Erlaubt ist auch der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses zur Gesunderhaltung des Baumes und einiges mehr (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Besonderer Artenschutz

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziffer 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu etc.) nur dann vorge-

nommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können. Dies gilt vor allem in der Hauptbrutzeit vom 01. März bis 15. Juli, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraums von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten. Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme unvermeidbar ist, benötigen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht (§§ 69, 71 BNatSchG) und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung (§ 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG). Zuständig dafür ist die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefon: 089 2176-0).

Vorsicht: Bußgeld

Bei Verstößen gegen die BaumschutzV ist mit einem Bußgeld zu rechnen, das je nach Schwere des Eingriffs bis zu 50.000 Euro betragen kann.

